

# § 14 BSchG

BSchG - Beschußgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2023

Die näheren Bestimmungen über die Erprobung von Patronen für Handfeuerwaffen und über den Vorgang bei deren Einfuhr werden durch Verordnung festgelegt.

In Kraft seit 01.08.1951 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)